

Zeitschrift: Oltner Neujaarsblätter
Herausgeber: Akademia Olten
Band: 77 (2019)

Artikel: Fremdplatziert
Autor: Hofer, Marc
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-813912>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fremdplatziert

Auf Spurensuche im Stadtarchiv

Marc Hofer

Der 1. Januar 1981 war der Tag, da die administrativ versorgten Personen ihre Rechte zurückerhielten. Dann trat die Revision des Zivilgesetzbuches in Kraft, welche für die Schweiz die fürsorgerische Freiheitsentziehung neu regelte. Alle von staatlichen Zwangsmassnahmen betroffenen Personen konnten von da an vor Gericht Beschwerde führen und sich so für ihre Rechte einsetzen. Alle zwangsweise versorgten Insassinnen und Insassen von Anstalten und Kliniken wurden zu Beginn des Jahres 1981 über ihre neuen Rechte aufgeklärt. Bisher waren die Regeln für die administrative Versorgung in kantonalen Gesetzen und Verordnungen festgehalten gewesen. Meist war es für die Betroffenen nicht möglich gewesen, sich mit einem Rechtsmittel gegen solche Behördenentscheide zur Wehr zu setzen. Wegen dieser desolaten Rechtslage hatte die Schweiz die Europäische Menschenrechtskonvention nur mit einem entsprechenden Vorbehalt unterzeichnen können. Mit der Reform von 1981 wurde für alle administrativ Versorgten ein einheitlicher Rechtsweg geschaffen, der es ihnen erlaubte, ihre Rechte selber geltend zu machen. Sie mussten zwingend von einem Gericht angehört werden. All die verschiedenen kantonalen Gesetze, welche die teils willkürliche Unterbringung in Anstalten erlaubten, verloren ihre Gültigkeit. Bloss «Arbeitsscheu» oder ein «liederlicher Lebenswandel» war kein Grund mehr für eine Anstaltseinweisung.¹ Neues Unrecht sollte mit dieser Reform verhindert werden, aber das alte Unrecht wurde dadurch nicht ungeschehen gemacht. Zudem betraf die Reform nur mündige Erwach-



sene. Für unmündige Personen – Kinder oder bevormundete Erwachsene – blieben die kommunalen Vormundschaftsbehörden zuständig. Erst mit der umfassenden Reform des Zivilgesetzbuches von 2012 ging diese Kompetenz an die neu geschaffenen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden über.

Das in der Vergangenheit den fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen und administrativ versorgten Erwachsenen angetane Unrecht fand zunächst in der Öffentlichkeit kaum Beachtung. Parlamentarische Vorstösse für eine Aufarbeitung und Wiedergutmachung wurden entweder abgelehnt oder ergebnislos abgeschrieben. Erst durch die am 19. Dezember 2014 eingereichte Wiedergutmachungsinitiative wurde das Schicksal der fremdplatzierten Kinder und Jugendlichen zum öffentlichen Thema, das von der Politik nicht mehr ignoriert werden konnte. Der Bundesrat anerkannte das erlittene Unrecht und Bundesrätin Simonetta Sommaruga bat die Betroffenen im Namen der Landesregierung und der Kantonsregierungen um Entschuldigung. Als indirekten Gegenvorschlag zur Wiedergutmachungsinitiative legte der Bundesrat ein Bundesgesetz für die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen vor. Nachdem die Wiedergutmachungsinitiative zurückgezogen worden war, trat dieses Gesetz am 1. April 2017 in Kraft.² Alle Opfer von Zwangsmassnahmen waren berechtigt, ein Gesuch um die Zuerkennung eines Solidaritätsbeitrags einzureichen. Die Frist für die Einreichung der Gesuche lief am 30. März 2018 ab.³

Aufwändige Aktensuche

Das Wiedergutmachungsgesetz enthält auch Bestimmungen zur Archivierung und Akteneinsicht: «Betroffene haben das Recht auf einen einfachen und kostenlosen Zugang zu den sie betreffenden Akten.»⁴ Diese Bestimmung hatte einen besonderen Sinn, denn wer ein Gesuch um Wiedergutmachung stellte, hatte dazu auch Dokumente einzureichen, mit denen er seinen Status als Opfer von Zwangsmassnahmen glaubhaft machen konnte. Damit war auch das Stadtarchiv Olten gefordert. Die ersten Gesuche um Einsichtnahme in die Akten und

Der Amtsvormund berichtet zur Sache folgendes: In der Familie [REDACTED] bestehen seit einiger Zeit missliche Verhältnisse. Die beiden älteren Kinder [REDACTED], geb. 19[REDACTED], und [REDACTED], geb. 19[REDACTED], sind seit Geburt auswärts untergebracht. Es konnte nie verantwortet werden, sie in den elterlichen Haushalt zurückzugeben. Die Familie besass schon in der Wohnung am [REDACTED] (Sozialer Wohnungsbau) einen Fernsehapparat, womit sie das Missfallen der Nachbarn und der Behörden provozierten. Die Leute hatten noch die Stirne, Unterstützungen von der öffentlichen Hand zu verlangen, was wegen dem Besitz des Fernsehapparates abgelehnt worden war. In der [REDACTED] hatten sie Erwachsene und Kinder zu den Sendungen eingeladen, und von ihnen Eintrittsgelder erhoben. Ausserdem verkauften sie Getränke. Ob dieser Wirtschaftsbetrieb im Wohnblock am [REDACTED] weitergeht, ist nicht bekannt. Weil die Leute über ihre Verhältnisse hinaus leben, ist die Mutter gezwungen, einem Verdienste nachzugehen. So sind die Kinder sich selbst überlassen und verwahrlosten zusehends, zumal die Eltern noch erziehungsuntüchtig und genuss-süchtig sind. Nach dem, was man von der Schule her hörte, ist anzunehmen, dass die Kinder jeden Abend vor dem Fernsehapparat sitzen. Es ist ganz klar, dass solche Eltern wie [REDACTED] sie nicht zum Lernen anhalten.

Es läge im Interesse der Kinder, wenn sie den Eltern weggenommen und zusammen in einer Familie versorgt würden. Da es schwer halten dürfte, die drei Geschwister zusammen in einer Familie unterzubringen, müsste auch eine Heimversorgung in Erwägung gezogen werden. Es müsste nicht unbedingt ein Heim mit einer Heimschule sein, da die drei Knaben die Normalschule besuchen könnten, wenn sie sich in einem guten Milieu befänden.

Die Vormundschaftsbehörde spricht sich dafür aus, vor der endgültigen Entscheidung die Eltern vor die Kommission zu laden und sie anzuhören. Sie sind vor einer Wegnahme eines oder aller Kinder zum mindesten scharf zu warnen. Weiter ist die Familienfürsorgerin zu beauftragen, die Familie regelmässig zu besuchen.

Auszug aus einem Vormundschaftsprotokoll der 60er Jahre. Die drei Knaben wurden später in einem Heim platziert. Der Jüngste konnte mit 16 Jahren zu den Eltern zurückkehren, weil er in Olten eine Lehre absolvierte.

Protokolle der Vormundschaftsbehörde trafen bereits ein Jahr vor dem Inkrafttreten des Wiedergutmachungsgesetzes ein. Einige dieser Gesuchsteller sprachen selber im Stadtarchiv vor und wurden durch den Stadtarchivar persönlich bedient. Diese Gesuche waren insofern einfach zu bearbeiten, als die Betroffenen und ihre Eltern für den ganzen in Frage kommenden Zeitraum in Olten Wohnsitz gehabt hatten.

In manchen anderen Fällen war die Aktensuche aber viel komplexer und aufwendiger. Weil die Betroffenen oder ihre Eltern mehrmals umgezogen und weil die Kinder und Jugendlichen in verschiedenen Heimen oder Pflegefamilien in der ganzen Schweiz platziert worden waren, mussten die Archivrecherchen auf mehrere Staatsarchive, Gemeindearchive und eventuell weitere Institutionen ausgedehnt werden. Es war schnell klar, dass derart schwierige Aktenrecherchen nicht den Betroffenen selber aufgebürdet werden konnten. Alle Staatsarchive richteten deshalb Anlaufstellen ein, bei denen die Betroffenen ihre Gesuche um Akteneinsicht einreichen konnten. Auch private Opferberatungsstellen waren sehr aktiv und halfen den Betroffenen, ihre eigenen Geschichten der Heimplatzierung oder Zuweisung an Pflegefamilien zu dokumentieren.

In der Folge wurden etwa vier von fünf Gesuchen um Akteneinsicht beim Stadtarchiv durch die Anlaufstellen der Staatsarchive oder durch die Opferberatungsstellen eingereicht. Die Zusammenarbeit mit diesen Stellen gestaltete sich sehr gut. Alle Beteiligten waren sich bewusst, dass dieser besondere Aufwand ein wichtiger Beitrag war für die Aufarbeitung und Wiedergutmachung zugunsten der Opfer von Fremdplatzierung und Zwangsmassnahmen. Die Recherchen im Stadtarchiv waren teilweise sehr arbeitsintensiv, mussten doch für einen einzelnen Fall bis zu zwanzig Jahrgänge der Protokolle der Vormundschaftsbehörde durchforstet werden.

Nicht jede Suche verlief erfolgreich. Wenn zum Beispiel die Eltern eines Gesuchstellers nicht in Olten, sondern in einer Nachbargemeinde gemeldet gewesen waren, musste das Gesuch an diese Gemeinde weitergeleitet werden. Manchmal war bei der Aktensuche auch detektivischer Spürsinn gefragt. So fanden sich zur Mutter eines Gesuchstellers keine Einträge. Erst als der Stadtarchivar auch ihren verheirateten Namen in Erfahrung gebracht hatte, konnte er eine Registerkarte aus der Einwohnerkontrolle ausfindig machen. Auf dieser Karte war wiederum ein mit Bleistift geschriebener Eintrag zu entziffern, die betreffende Frau habe noch einen Sohn, der bei seinem Vormund in einer anderen Gemeinde weit weg von Olten gemeldet sei. Nur dank diesem winzigen Hinweis konnte auch diese Suche erfolgreich abgeschlossen werden.

Mit den besten Absichten

Das Wiedergutmachungsgesetz anerkennt ausdrücklich, dass den Opfern von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen ein Unrecht angetan

wurde. Das bedeutet aber nicht, dass alle damals verantwortlichen Behörden in der Absicht gehandelt haben, ein Unrecht zu begehen. Wenigstens für die Oltener Vormundschaftsbehörde kann gesagt werden, dass sie sich bemühte, das Recht korrekt anzuwenden. Sie hatte bei ihren Entscheiden auch das Wohl der Kinder und Jugendlichen im Auge. Nur kamen ihr dabei ihre eigenen Wertvorstellungen und moralischen Grundsätze in die Quere. Und auch die finanziellen Rahmenbedingungen waren oft nicht geeignet, eine den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen angemessene Lösung zu finden.

Aus der Zeit vor 1981 sind von der Vormundschaftsbehörde nur die Protokolle erhalten.⁵ Die zum Teil sehr umfangreichen Fallakten der Vormundschaft aus dieser Zeit wurden vernichtet. Das ist insofern bedauerlich, als sich in den Akten auch Informationen hätten finden lassen, welche eine andere Sichtweise als diejenige der Behörden wiedergeben. So fehlt allzuoft auch die Vorgeschichte der einzelnen Fälle, denn meist kümmerte sich zuerst die soziale Fürsorge um diese Familien. Die Vormundschaftsbehörde wurde erst aktiv, wenn einschneidende Massnahmen wie eine Fremdplatzierung oder der Entzug der elterlichen Gewalt anstanden. So beginnen die Einträge in den Protokollen meist mit einer Meldung der Fürsorge oder der Schule, die Zustände in einer Familie seien unhaltbar und erforderten eine Intervention der Behörde. In den Protokollen erscheinen diese Meldungen als Zusammenfassung. Es werden schwere Vernachlässigungen von Säuglingen und Kleinkindern geschildert, meist ist von falscher oder ungenügender Ernährung oder fehlender Hygiene die Rede. Bei Schulkindern wird oft erwähnt, sie seien übermüdet, würden unentschuldigt fehlen, seien unterernährt oder kämen in zerlumpten Kleidern zur Schule. Auch wenn man berücksichtigt, dass die Protokolle die Sicht der Behörde wiedergeben, war aufgrund solcher geschilderter Zustände eine Intervention im Sinne des Kindeswohls oftmals angebracht. Als erste, weniger einschneidende Massnahme wurde meist angeordnet, dass eine Fürsorgerin die Eltern bei der Hausarbeit und Erziehung der Kinder beraten sollte. Von den Eltern wurde diese Beratung jedoch meist als Einmischung empfunden, und wohl zu Recht befürchtet, dass diese Besuche der Fürsorgerin auch der Kontrolle dienten, um Gründe für eine Fremdplatzierung zu finden.

Führte die Beratung beziehungsweise Aufsicht durch die Fürsorgerin nicht zum gewünschten Ergebnis, war die Wegnahme der Kinder die nächst schärfere Intervention. Die Vormundschaftsbehörde konnte diese Massnahme ergreifen, wenn die Gefährdung des Kindes nicht anders abgewendet werden konnte. Wenn die Eltern ihre Pflichten gegenüber ihren Kindern grob und dauernd verletzten, konnte die Vormundschaftsbehörde ihnen auch die Erziehungsberechtigung, die «elterliche Gewalt», entziehen.⁶ In diesem Fall musste den Kindern auch ein Vormund gestellt werden, der

anstelle der Eltern für die Erziehung der Kinder verantwortlich war. In der Regel war dies der Amtsvormund.

Viele Eltern bemühten sich um die Rückgabe ihrer fremdplatzierten Kinder. In einigen Fällen gelang es ihnen, die Vormundschaftsbehörde zu überzeugen, dass man ihnen die Kinder wieder anvertrauen könne. Meist geschah dies, wenn die Kinder schon älter waren und zum Beispiel am elterlichen Wohnort in die Lehre gingen. Die Entziehung der elterlichen Gewalt war hingegen in allen untersuchten Fällen endgültig, obwohl das Gesetz auch hier die Möglichkeit vorgesehen hätte, die Kinder wieder der elterlichen Sorge anzuvertrauen. Aus heutiger Sicht mag es erstaunen, dass die Vormundschaftsbehörde nie die Möglichkeit in Betracht zog, die Kinder nur tagsüber in einer Institution für familienergänzende Kinderbetreuung unterzubringen. In all den Fällen, in denen die Überforderung der Eltern Ursache der Probleme war, hätte eine solche Massnahme eine Besserung bewirken können, ohne die Familie auseinanderzureissen. Mindestens seit 1946 hätte es für Kinder im vorschulpflichtigen Alter in Olten auch eine Krippe gegeben.⁷ Die Ursache der Vernachlässigung der Kinder lag oft bei der Berufstätigkeit beider Eltern. Diese bemühten sich zwar manchmal im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum, dass ihre Kinder durch eine andere Person beaufsichtigt wurden; oft wählten sie dafür aber Leute aus ihrem Freundes- oder Familienkreis aus, die dafür nur beschränkt geeignet oder mit ihren eigenen Problemen bereits überfordert waren. Für viele Kinder hätte ein Platz in einer Krippe oder in einem Tagesheim wirksame Abhilfe schaffen können, sie hätten tagsüber eine gute Betreuung gehabt und den Schulkindern wäre auch mit den Aufgaben oder bei Schulproblemen geholfen worden. Doch diese Art der Kinderbetreuung hätte dem Familienideal widersprochen, wie es noch in den 60er und 70er Jahren in der Schweiz vorherrschte. Der Mann sollte fleissig arbeiten und mit seinem Verdienst die Familie ernähren, die Frau als gute Mutter zu Hause bleiben und die Kinder erziehen. Exemplarisch dazu hält ein in einem Protokoll wiedergegebener Bericht der Fürsorgerin fest: Weil die Mutter schon früh aus dem Haus musste, hätten Vater und Sohn ohne Frühstück zur Arbeit oder in die Schule gehen müssen. Dass die beiden sich das Morgenessen selber hätten zubereiten können, war damals offenbar eine völlig unbekannte Vorstellung.

Familien, die in den Fokus der Vormundschaftsbehörde gerieten, entsprachen offensichtlich nicht diesem Familienideal, konnten oder wollten dem auch nicht entsprechen. Die Väter hatten oft nur unregelmässige Arbeit, manchmal kam Alkoholabhängigkeit als erschwerender Umstand dazu. In einem Fall kam es so weit, dass auch der Vater durch die Vormundschaftsbehörde entmündigt und ihm ein Vormund gestellt wurde, weil er möglicherweise aufgrund einer psychischen Erkrankung nicht in der Lage war, sein eigenes Leben zu meistern.

Die Mütter gingen oftmals einer Arbeit nach, um das spärliche Familieneinkommen aufzubessern. Da sie keine oder nur eine ungenügende Unterstützung für die Betreuung der Kinder erhielten, waren sie von dieser doppelten Belastung heillos überfordert. Die Schilderung solcher Verhältnisse in den Protokollen der Vormundschaftsbehörde enthält auch viele abwertende Aussagen. Den Männern wurde vorgeworfen, arbeitsscheu oder aber zu gutmütig zu sein, um ihrer Rolle als Familienoberhaupt gerecht werden zu können. Den Müttern, die oft einem Erwerb im Gastgewerbe nachgingen, wurde unterstellt, dass sie genussüchtig seien. Die Eltern reagierten auf solche Vorhaltungen meist mit Abwehr und versuchten, die Kritik mit Gegenargumenten zu entkräften oder verweigerten sich dem Gespräch mit der Vormundschaftsbehörde. Dieses Verhalten trug den Eltern wiederum neue Kritik durch die Vormundschaftsbehörde ein und lässt sie in den Protokollen in einem ungünstigen Licht erscheinen. So ist in einem Protokolleintrag von einer *«charakterlich recht primitiven und lügenhaften Mutter»* die Rede.⁸

Den Gesuchstellenden wurden Kopien aller sie betreffenden Einträge in den Vormundschaftsprotokollen zugestellt. Sie erhielten also vollständig Einsicht in alle Unterlagen, die im Stadtarchiv über sie aufbewahrt werden. Auch die Protokolleinträge mit ungünstigen oder abwertenden Aussagen über die Fremdplatzierten selber oder ihre Eltern wurden unzensuriert vorgelegt. Wenn die Gesuchstellenden selber im Stadtarchiv vorsprachen, wurden ihnen die Dokumentenkopien deshalb nicht einfach kommentarlos ausgehändigt, um sie dann ihrem Schicksal zu überlassen. Sie waren meistens mit einem erklärenden Kommentar versehen, wonach die für die Betroffenen manchmal verletzenden Aussagen in den Protokollen den damaligen Wertvorstellungen entsprachen und nicht die heutige Haltung der Behörden wiedergeben. Waren die Gesuche von einer Anlaufstelle weitergeleitet worden, wurde wo nötig der Antwort des Stadtarchivs ein Hinweis beigelegt, dass die Dokumente nicht kommentarlos weitergegeben werden sollten.

Im März 2018 ist die Frist zur Einreichung der Gesuche um Wiedergutmachung abgelaufen. Die Unterlagen der Vormundschaftsbehörde können durch die Betroffenen aber weiterhin frei eingesehen werden. Auch für die wissenschaftliche Forschung stehen diese Dokumente im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung.

1 Bundesblatt, 26.09.1977, S. 25.

2 Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vom 30. September 2016, SR 211.223.13.

3 Ebenda, Art. 4 und 5.

4 Ebenda, Art. 11, Abs. 1.

5 StAO GA-04-11-03. Die Protokolle der Vormundschaftsbehörde unterliegen aus Datenschutzgründen einer verlängerten Schutzfrist und können durch Dritte nicht eingesehen werden. Alle Fallbeschreibungen im vorliegenden Text sind deshalb so weit anonymisiert, dass keinerlei Rückschlüsse auf wirkliche Personen möglich sind.

6 Art. 310 und 311 Zivilgesetzbuch, SR 210, Fassung vor 01.01.2012.

7 StAO GA-04-01-06-0173.

8 StAO GA-04-11-03.